

Bekanntgabe zur gesonderten Regenwassergebühr

Betriebsausschuss am 24.06.08

Bisher beträgt die **Benutzungsgebühr** für einen **Vollanschluss** (Schmutz- und Niederschlagswasser) pro cbm Abwasser **1,95 €**.

Bei einem **Teilanschluss** (Schmutz- oder Niederschlagswasser) pro cbm Abwasser **1,58 €**.

Die Abwassergebühr wird als Grundgebühr und als Benutzungsgebühr erhoben.

Die Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers erhoben.

Die **Benutzungsgebühr** wird nach der Menge in cbm Abwasser berechnet – **einheitlicher Frischwassermaßstab** (Frischwasser lt. Wasserzähler, private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen,...).

Gemäß **Urteil des OVG NRW** vom 18.12.2007 ist dies **nicht mehr zulässig**.

Klagegrund:

Einheitlicher Frischwassermaßstab ist willkürlich, weil zwischen dem Trinkwasserverbrauch und dem vom Grundstück in den Kanal eingeleiteten Regenwasser kein Zusammenhang besteht.

Der einheitlicher Frischwassermaßstab sei allenfalls bei einer homogenen Bebauungsstruktur einer Gemeinde zulässig.

Der Senat hat allerdings *in der Vergangenheit* den einheitlichen Frischwassermaßstab akzeptiert, wenn das betroffene Gemeindegebiet durch eine im entwässerungsrechtlichen Sinn verhältnismäßig homogene Bebauungsstruktur mit wenig verdichteter (Wohn-) Bebauung und ohne eine nennenswerte Anzahl kleinflächiger Grundstücke mit hohem Wasserverbrauch bzw. großflächig versiegelter Grundstücke mit niedrigem Wasserverbrauch geprägt gewesen ist.

An dieser Auffassung hält der Senat nicht länger fest.

Die Zahl der Bewohner bzw. die Intensität der Nutzung des jeweiligen Grundstücks, die die Menge des dem Grundstück zugeführten Frischwassers beeinflusst, ist so unterschiedlich, dass es einen vorherrschenden, mindestens 90 % der Fälle erfassenden **Regeltyp** mit annähernd **gleichmäßiger Relation zwischen Frischwasserverbrauch je Grundstück und hiervon abgeleitetem Niederschlagswasser nicht gibt**.

Keine Regeltypen sind:

1. Grundstücke, auf denen bei relativ kleinen versiegelten Grundflächen große Mengen an Frischwasser verbraucht werden (Mehrfamilienhäuser, Hochhäuser, gering befestigte Grundstücke mit hohem Wasserverbrauch,...)
2. Grundstücke, mit relativ großen versiegelten Grundflächen und nur geringe Mengen an Frischwasserbezug (Gewerbebetrieb, Bürobauten,...)

Beispielrechnung aus dem Urteil:

Einfamilienhaus,

150 m² versiegelte Fläche, 50 m³ Frischwasserverbrauch Jahr

50 m³ x 3,93 DM/m³ = 196,50 DM

50 m³ x 2,40 DM/m³ = 120,00 DM (Teilanschluss nur Schmutzwasser)

Rückschluss = 76,50 DM Anteil Regenwasser (196,50 DM ./ 120,00 DM)
Rückschluss = **0,51 DM/m² für Regenwasser** (76,50 DM / 150 m²)

Zweipersonenhaushalt,

150 m² versiegelte Fläche, 100 m³ Frischwasserverbrauch/Jahr
100 m³ x 3,93 DM/m³ = 393,00 DM
100 m³ x 2,40 DM/m³ = 240,00 DM (Teilanschluss nur Schmutzwasser)
Rückschluss = 153,00 DM Anteil Regenwasser (393 DM ./ 240 DM)
Rückschluss = **1,02 DM/m² für Regenwasser** (153 DM / 150 m²)

Ergebnis:

Doppelt so hohe Niederschlagswasserkosten beim Zweipersonenhaushalt.

Familie mit zwei Kindern, Einfamilienhaus:

Jährliche Kosten = 786,00 DM
Davon Schmutzwasser = 480,00 DM und 306,00 DM Niederschlagswasser
= **2,04 DM/m² versiegelte Fläche**
= **vierfache eines Einpersonenhaushaltes**

Dies zeigt:

Höhere Gebühren für Familien mit Kindern gegenüber Einzelpersonen/
Kleinhaushalten bei gleichem Haus, gleicher Größe der
Grundstücksversiegelung und gleicher Niederschlagswassermenge.

Die Anwendung des einheitlichen Frischwassermaßstabes kann auch nicht
damit gerechtfertigt werden, dass das Bundesverwaltungsgericht z.B. am
12.06.1972 dahingehend entschieden hat, dass eine Differenzierung der
Kosten Schmutz-/ Niederschlagswasser nicht erforderlich ist, wenn die
Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung nicht mehr als 12 % der
gesamten Abwasserentsorgungskosten betragen.

Im aktuellen Fall betragen die Kosten für die
Niederschlagswasserentsorgung über 38 % (2,40 DM zu 3,93 DM).

Die beklagte Gemeinde hatte beim Bundesverfassungsgericht
Nichtzulassungsbeschwerde beantragt. Lt. Mitt. des StGB vom 05.06.08
hat das **Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 13.05.08** die
Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG NRW vom 18.12.08
zurückgewiesen, sodass das Urteil nun rechtskräftig ist.

Die Kunden/BürgerInnen der **Stadt Brakel** wurden mit den
Gebührenbescheiden im Feb. 2008 darüber informiert, dass die
Gebührenbescheide 2008 (Abrechnung für das Jahr 2007 und Vorauszahlungen für
das Jahr 2008) **unter den Vorbehalt der Nachprüfung erlassen** werden.

Dies bedeutet, dass **nach Umsetzung der neuen Rechtslage** für diese
Jahre 2007 + 2008 eine **Gebührenneuberechnung** (so genannte
Rückrechnung) durchgeführt wird/ durchgeführt werden muss, die im
Einzelfall günstiger aber auch ungünstig sein kann.

In der Vorbereitungsphase zur Betriebsausschusssitzung am 24.06.08
wurde der Ausschussvorsitzende von der Betriebsleitung am 06.06.08 über
die oben genannte Mitteilung des StGB vom 05.06.08 informiert. Ihm
wurde vorgeschlagen, somit das Thema nun in der
Betriebsausschusssitzung am 24.06.08 zu behandeln. Damit sollte u.a.
erreicht werden, dass nun zeitnah und kundenfreundlich die neue
Rechtslage bei der Stadt Brakel umgesetzt wird (Ermittlung der abflusswirksamen

Flächen, Gebühren Neuberechnung,...). Auf Grund seines noch vorhandenen Informationsbedarfes zu diesem Thema möchte der Ausschussvorsitzende diese Tagesordnungspunkte erst in der Augustsitzung behandeln.

Des Weiteren stehen auch die zur Ermittlung der abflusswirksamen Flächen erforderlichen Luftaufnahmen vom Kreis HX erst im Spätsommer zur Verfügung.

Die entsprechenden Satzungen (Abwasserbeseitigungs- bzw. Beitrags- und Gebührensatzung) werden noch geändert. Hierzu ist z.B. erst einmal unter anderem die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen bzw. der Gebührensätze erforderlich.